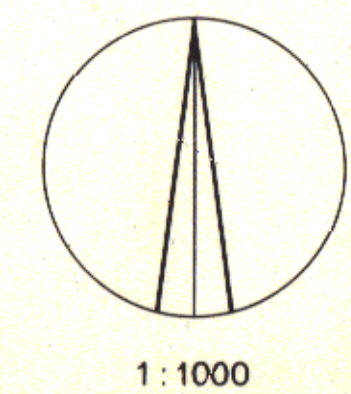


BEBAUUNGSPLAN LURUP 21

- | | |
|---|--------------|
| GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES | |
| BAUGRENZE | |
| STRASSENBEGRENZUNGSLINIE | |
| ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG | |
| REINE WOHNGEBIETE | |
| ZAHL DER VOLLGESCHOSSE | |
| ALS HÖCHSTGRENZE | z.B. IV |
| ZWINGEND | z.B. III |
| GRUNDFLÄCHENZAHL | z.B. GRZ 0.4 |
| GESCHOSSFLÄCHENZAHL | z.B. GFZ 0.7 |
| GESCHLOSSENE BAUWEISE | g |
| BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF | |
| STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN | |
| GRÜNFLÄCHEN | |
| FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE ODER GARAGEN | |
| STELLPLÄTZE | St |
| GARAGEN UNTER ERDGLEICHE | GaK |
| KENNZEICHNUNGEN | |
| VORHANDENE BAUTEN | |
| HINWEIS | |
| MASSEGEBEND IST DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG | |
| IN DER FASSUNG VOM 26. NOVEMBER 1968 | |
| (BUNDESGESETZBLATT I SEITE 1238) | |

Auszug aus dem Gesetz über diesen Bebauungsplan vom 2. März 1970

- § 2
- Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:
1. Im Wohngebiet geschlossener Bauweise auf den Flurstücken 1286 bis 1289 der Gemarkung Lurup sollen die Dächer höchstens sechs Grad geneigt sein. Für die Außenwände ist rotes Ziegelmauerwerk zu verwenden.
 2. Außer den im Plan festgesetzten Garagen unter Erdgleiche sind weitere auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
 3. § 7 Absatz 4 des Hamburgischen Wegegesetzes vom 4. April 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 117) findet keine Anwendung.



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG	
BEBAUUNGSPLAN	AUF GRUND DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341)
LURUP 21	
BEZIRK ALTONA	ORTSTEIL 219

Gesetz
über den Bebauungsplan Lurup 21

Vom 2. März 1970

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Lurup 21 für den Geltungsbereich Langbargheide — Rispenweg — Ostgrenze des Flurstücks 1282, Nordgrenzen der Flurstücke 1290 bis 1293, über das Flurstück 1293 der Gemarkung Lurup — Ammernweg (Bezirk Altona, Ortsteil 219) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Im Wohngebiet geschlossener Bauweise auf den Flurstücken 1286 bis 1289 der Gemarkung Lurup sollen die Dächer höchstens sechs Grad geneigt sein. Für die Außenwände ist rotes Ziegelmauerwerk zu verwenden.
2. Außer den im Plan festgesetzten Garagen unter Erdgleiche sind weitere auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
3. § 7 Absatz 4 des Hamburgischen Wegegesetzes vom 4. April 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 117) findet keine Anwendung.

Ausgefertigt Hamburg, den 2. März 1970.

Der Senat

Gesetz
über den Bebauungsplan Iserbrook 15

Vom 2. März 1970

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Iserbrook 15 für den Geltungsbereich Iserbrooker Weg — Nordgrenzen der Flurstücke 1800, 159, 1492, 1491 und 160 der Gemarkung Sülldorf — Grimmstraße — Musäusstraße (Bezirk Altona, Ortsteil 224) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zur kostenfreien Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit

zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende Bestimmung:

Garagen unter Erdgleiche sind auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Ausgefertigt Hamburg, den 2. März 1970.

Der Senat